

Kundeninformation 2020





Editorial	3
MWST: Praxisänderungen	4
Quellensteuern: Neuregelung ab 01.01.2021	5
Jahresabschluss 2019: Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?	6
Gesetzliche Sozialversicherungen: Änderungen per 2020	7
Dokumentation für Abacus-Kunden	8
Teil-Abschaffung von Inhaberaktien: Einschneidende Konsequenzen für KMU	9
QR-Rechnung	10
Anpassung Gleichstellungsgesetz: Einführung per 01.07.2020	10
Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Übersicht Gewinnsteuersätze – Vollzug in den Kantonen	11
Politische Agenda	12
- Bundesrat genehmigt weitere Eckwerte der Verrechnungssteuerreform	
- Bundesrat verabschiedet Zusatzbotschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe»	
Merkblatt 2020 (Stand 25.11.2019)	13



Liebe Leserinnen und Leser

Die OBT Kundeninformation 2020 liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar wenige Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben Ihnen einen Überblick dazu.

Die Mehrwertsteuer hält uns unaufhaltsam auf Trab. Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard. Im Verlauf des Jahrs 2020 wird der Wechsel von der Papier- zur Online-Abrechnung Pflicht.

Das Volk hat an der Abstimmung vom 19. Mai 2019 die STAF angenommen. Wir zeigen Ihnen die Auswirkungen auf die Gewinnsteuersätze in den Kantonen auf. Die STAF hat auch Konsequenzen auf die AHV-Beiträge, denn diese werden per 1. Januar 2020 um 0.3% erstmalig nach 45 Jahren erhöht.

Zudem beleuchten wir kurz weitere Themen in der Rubrik «Politische Agenda».

Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und weisen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften auf. Abonnieren Sie unseren Newsletter «OBT Impuls». Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, nest, is-e, OBT Swiss Cloud etc.).

Mit dem Formular auf der OBT Webseite www.obt.ch/de/infoboard können Sie sich kostenlos für den «OBT Impuls» anmelden.

Wenn Sie noch mehr über Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich über den Link www.estv.admin.ch selbständig informieren.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2020 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT





Teilrevidiertes MWST-Gesetz: Überarbeitung der MWST und Branchen-Infos abgeschlossen

Am 1. Januar 2018 ist bekanntlich das teilrevidierte MWST-Gesetz in Kraft getreten. Die Überarbeitung der Praxispublikationen der ESTV in Bezug auf die Gesetzesrevision ist mittlerweile abgeschlossen. Neben den explizit durch die Gesetzesrevision notwendigen Anpassungen wurden auch diverse Praxisänderungen oder -präzisierungen berücksichtigt.

Die Unterscheidung zwischen Praxisänderung und -präzisierung mag auf den ersten Blick rein sprachlicher Natur sein. Tatsächlich sind die Konsequenzen in der Praxis sehr unterschiedlich:

Praxisänderungen gelten ab dem Datum der Publikation und werden nicht rückwirkend angewendet, es sei denn, die neue Praxis ist günstiger für die steuerpflichtige Person.

Praxispräzisierungen hingegen gelten innerhalb der Verjährungsfrist auch für die zurückliegende Zeit. Dies gilt ebenfalls, wenn sich daraus ein Steuernachteil für die steuerpflichtige Person ergibt.

Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, einen Blick in die relevanten Publikationen zu werfen. Allenfalls ergeben sich daraus auch Steuervorteile, welche innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht werden können.

Aktivismus an der politischen Front

Es gibt kaum einen Politiker, der sich nicht die administrative Entlastung von KMU auf die Fahne geschrieben hat. So steht auch seit Jahren die MWST ganz zuoberst auf der Liste der zu vereinfachenden Gesetze. Ein Blick auf den Parlamentsbetrieb in Bern zeigt allerdings ein anderes Bild. Anstelle des Bestrebens nach einer echten Vereinfachung, zum Beispiel durch die Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der Ausnahmen, prägt politischer Aktivismus die Weiterentwicklung der MWST. So sind im Moment beispielsweise folgende parlamentarischen Motionen und Initiativen zum Thema MWST in der politischen Diskussion:

MWST-Vereinfachung bei Packages (Motion Engler: 18.325)

Bei Leistungskombinationen soll neu eine Schwelle von 55% gelten (bisher 70%), damit die gesamte Leistungskombination nach der überwiegenden Leistung besteuert werden kann. Von dieser Änderung würde vor allem die Hotellerie profitieren, da dort Leistungskombinationen häufig vorkommen.

MWST für ausländische Tour-Operators (Motion Stöckli: 18.4194)

Ausländische Reisebüros (Tour-Operators) sollen wie bis vor der Teilrevision des MWSTG auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz, nicht auf dem gesamten, besteuert werden. Damit soll verhindert werden, dass sich ausländische Reisebüros aus dem Schweizer Markt zurückziehen, da sie bereits ab dem ersten in der Schweiz erzielten Umsatzfranken MWST-pflichtig würden.

Dazu ist zu bemerken, dass sowohl vor wie auch nach der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2018 die Mehrwertsteuer ausschliesslich auf dem in der Schweiz erwirtschafteten Umsatz geschuldet ist.

Geändert hat mit der Teilrevision lediglich die Voraussetzung für die Mehrwertsteuerpflicht: Bis am 31. Dezember 2017 konnten auch ausländische Unternehmen Leistungen bis 100'000 Franken in der Schweiz grundsätzlich mehrwertsteuerfrei erbringen. Seit dem 1. Januar 2018 sind alle Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig, sofern sie weltweit mindestens 100'000 Franken Umsatz erzielen. Ziel dieser Teilrevision war die steuerliche Gleichbehandlung in- und ausländischer Unternehmen.

MWST auf Pflanzenschutzmitteln (Motion De la Reussille: 19.3258)

Für Dünger- und Pflanzenschutzmittel sieht das MWSTG einen reduzierten Steuersatz von 2.5% vor. Damit ein deutlicher Anreiz für eine umweltfreundliche, auf die Produzenten- wie die Konsumenten-seite Rücksicht nehmende Landwirtschaft geschaffen wird, soll der Bundesrat die Pflanzenschutzmittel bei der Mehrwertsteuer dem Normalsatz unterstellen. Die zusätzlichen Einnahmen sollen dafür eingesetzt werden, eine Landwirtschaft ohne synthetische Pflanzenschutzmittel zu fördern.

2020 – Jahr der Standortbestimmung

Auch wenn für viele KMU die Teilrevision des MWSTG keine fundamentalen Änderungen gebracht hat, so liegt auch hier die Tücke im Detail. Diverse Praxisänderungen und -präzisierungen, welche mit den überarbeiteten Publikationen der ESTV publiziert wurden, bergen sowohl Chancen zur Steueroptimierung wie auch Aufrechnungsrisiken. Daher sollte das Jahr 2020 für die Finanzverantwortlichen im Zeichen der Standortbestimmung in Sachen MWST stehen. Wie unsere Erfahrung aus verschiedenen MWST-Reviews zeigt, lassen sich dadurch teilweise substanzielle Steuerrückerstattungen realisieren.



Die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 neu geregelt. Die Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Detaillierte Informationen sind im Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 zu finden. Nachstehend finden Sie einige der wichtigsten Änderungen.

Bezugsprovision

Neu dürfen sich die Bezugsprovisionen nur noch auf 1-2% (bisher 1-3%) belaufen.

Quellensteuerabrechnung

Die Quellensteuern werden ab 1. Januar 2021 direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell (Monats- oder Jahresmodell) abgerechnet. Der anspruchsberechtigte Kanton am Ende des Jahrs oder am Ende der Steuerpflicht ist für die ganze Steuerperiode zuständig.

Berechnung der Quellensteuer nach dem Monats-/Jahresmodell

Die Quellensteuerberechnungen innerhalb von Kantonen mit Monats- oder Jahresmodell sind neu einheitlich definiert. Wird der Monatstarif angewendet, ist am Ende des Monats der Quellensteuerabzug definitiv (vorbehaltlich einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung). Bei Anwendung des Tarifs mit Jahresausgleich wird die Quellensteuer ebenfalls monatlich abgezogen, am Ende des Jahrs ist jedoch das Bruttojahreseinkommen massgebend.

Das Jahresmodell wenden nur die Kantone Freiburg, Genf, Waadt, Wallis und Tessin an.

Tarifcode D

Der Tarifcode D wird ersatzlos gestrichen. Mit diesem Wegfall sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif zu besteuern.

Die im bisherigen Tarifcode D erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im Tarifcode G geregelt. Neu wird ein Tarifcode Q geschaffen, der bei Grenzgängern gemäss DBA-D dann zur Anwendung gelangt, wenn die Ersatzeinkünfte nach den Voraussetzungen des Tarifcodes G ausbezahlt werden.

Künstler, Sportler und Referenten

Die zum steuerbaren Einkommen zählenden Elemente werden präziser definiert und es ist festgehalten, dass Vergütungen, die einer Drittperson zufließen, ebenfalls steuerbar sind. Zu beachten sind Einschränkungen in den diesbezüglichen DBA.

Verankerung der Quellensteuerpflicht des faktischen Arbeitgebers und beim unzulässigen Personalverleih aus dem Ausland

Personalverleih Inland: Bei Arbeitnehmern, die im Rahmen eines Personalverleihs tätig sind, gilt der Arbeitnehmerverleiher als Arbeitgeber und Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei einer Aneinanderreihung von mehreren Verleihverhältnissen (sog. Ketten-Personalverleih) gilt der letzte Verleiher, der den Arbeitnehmer an den Endkunden verleiht, als Arbeitgeber.

Personalverleih Ausland: Der Personalverleih durch einen ausländischen Verleiher ist gemäss Artikel 12 Absatz 2 AVG verboten. Wird ein Arbeitnehmer dennoch von einem Personalverleiher mit Sitz im Ausland in die Schweiz verliehen, gilt der schweizerische Einsatzbetrieb als Arbeitgeber und Schuldner der steuerbaren Leistung. Dies ist auch dann gegeben, wenn der Lohn durch den ausländischen Personalverleiher ausbezahlt wird.

Faktische Arbeitgeberschaft: Dies liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung (vorübergehend) nicht dem Arbeitgeber schuldet, mit welchem er den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat (formeller Arbeitgeber), sondern einem anderen Unternehmen (in der Regel eine Konzerngesellschaft; sog. wirtschaftlicher Arbeitgeber). Die Lohnzahlungen werden weiterhin durch den formellen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland getätigt, jedoch dem Einsatzbetrieb in der Schweiz weiterverrechnet. Es ist dadurch eine Quellensteuerpflicht in der Schweiz gegeben und der faktische Arbeitgeber in der Schweiz ist Schuldner der steuerbaren Leistung.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) / Neuberechnung der Quellensteuer

Eine obligatorische NOV wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mind. 120'000 Franken erzielte. Für Einkommen unter 120'000 Franken pro Jahr wird eine NOV durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person bis am 31. März des Folgejahrs einen schriftlichen Antrag einreicht. In den Folgejahren wird in beiden Fällen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt.



Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland: Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit im Ausland kann bis am 31. März des Folgejahrs eine nachträgliche NOV beantragen, wenn im entsprechenden Steuerjahr in der Regel mindestens 90% ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegen (Quasi-Ansässigkeit).

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen: Verfügt eine im Ausland ansässige Person über verschiedene Einkommensbestandteile oder über Vermögenswerte, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind, aber zum Teil dem Quellensteuerverfahren (Lohneinkommen) und zum anderen Teil der ordentlichen Veranlagung unterliegen (z.B. selbständige [Neben-]Erwerbstätigkeit, Liegenschaftserträge), können die zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen eine NOV vornehmen und damit erwirken, dass die Besteuerung zum massgebenden Steuersatz vorgenommen wird.

Neuberechnung der Quellensteuer: Jede quellensteuerpflichtige Person kann bis zum 31. März eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns
- Falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
- Falsche Tarifierung

Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuer können keine zusätzlichen Abzüge geltend gemacht werden. Diese sind im Rahmen einer NOV geltend zu machen. Die zuständige Steuerbehörde entscheidet darüber, ob anstelle der Neuberechnung der Quellensteuer eine NOV durchgeführt wird.

Jahresabschluss 2019:

Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?

Der kommende Jahreswechsel ins 2020 bringt wie immer auch Veränderungen resp. Anpassungen in den Finanzapplikationen mit sich. Es lohnt sich, das Thema frühzeitig anzugehen und zu prüfen, was das zum Teil in der Lohnbuchhaltung bedeutet und wer intern entsprechend zu informieren ist.

In regelmässigen Abständen werden die Sozialversicherungen, Quellensteuertarife, Familienzulagen

etc. vom Bundesrat und den entsprechenden Gremien wieder neu überprüft. Daraus ergeben sich dann in den meisten Fällen kantonale, nationale oder auch internationale Anpassungen (siehe auch Artikel «Harmonisierung des Zahlungsverkehrs»). Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die aktuellen Themen in der Lohnbuchhaltung.



Gesetzliche Sozialversicherungen: Änderungen per 2020

Mindestens alle zwei Jahre überprüft der Bundesrat, ob die Renten an steigende Preise und Löhne angepasst werden müssen. Letztmals wurden die Renten auf Anfang 2019 erhöht. Das heisst, die nächste Überprüfung erfolgt per 1. Januar 2021 und per Januar 2020 werden diesbezüglich somit keine Anpassungen erwartet.

Die Renten der AHV/IV und die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben demzufolge unverändert.

Höhere AHV-Beiträge ab 1. Januar 2020

Zum ersten Mal seit 1975 steigt zum Jahreswechsel der Lohnbeitrag an die AHV. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10.25 auf 10.55%. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge an die 1. Säule weiterhin hälftig.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2020

	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
AHV neu	4.35	4.35	8.7
bisher	4.2	4.2	8.4
IV	0.7	0.7	1.4
EO	0.225	0.225	0.45
Total			
AHV/IV/EO neu	5.275	5.275	10.55
bisher	5.125	5.125	10.25



Das Wichtigste in Kürze

1. Säule

- Die AHV/IV/EO-Beitragssätze werden von bisher 10.25 auf neu 10.55% (Total Arbeitnehmer und Arbeitgeber) angehoben.
- Familienausgleichskassen: Familienzulagen und FAK-Beitragssätze verändern sich bei einzelnen Kantonen.
- Die minimale AHV/IV-Rente beträgt unverändert 1'185 Franken pro Monat, die Maximalrente 2'370 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer).
- Bei den Ergänzungsleistungen ist der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs unverändert 19'450 Franken pro Jahr für Alleinstehende, 29'175 Franken für Ehepaare und 10'170 Franken für Waisen.
- Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt von 7.8% auf 8.1%. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von 482 Franken auf 496 Franken. (Merkblatt Änderungen per 1.01.2020 der AHV).
- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 496 Franken (bisher 482 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50 Mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu 24'800 Franken (bisher 24'100 Franken).

2. Säule (BVG)

- Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt unverändert 21'330 Franken.
- In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der BVG-Koordinationsabzug unverändert 24'885 Franken.
- Der BVG maximal versicherte Jahreslohn beträgt unverändert 85'320 Franken.
- Der BVG minimal koordinierte Jahreslohn beträgt unverändert 3'555 Franken.

3. Säule (a)

- Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt 6'826 Franken für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'128 Franken für Personen ohne 2. Säule.

UVG:

keine Neuerungen per 1. Januar 2020 vorgesehen (Stand November 2019).

Eine Übersicht der Änderungen in den Sozialversicherungen finden Sie auf folgender Webseite:

www.bsv.admin.ch



Dokumentation für Abacus-Kunden

Die Anpassungen in den ERP-Applikationen wie der Lohnbuchhaltung sollten immer schon frühzeitig geplant werden. So können Sie sich über einen reibungslosen Jahresabschluss freuen.

Wir empfehlen unseren Kunden, sich spätestens Ende November einen Überblick über die Anpassungen zu verschaffen.

Umstellungen in der Abacus-Lohnbuchhaltung im Prog. L443 unter «AHV/IV/EO/MSE» (Zeitachse muss auf Jahr 2020 gesetzt sein):

Die übrigen Parameter in den Nationalen Daten bleiben im 2020 unverändert – vorbehaltlich kurzfristige Änderungen, welche zum heutigen Zeitpunkt (Stand November 2019) noch nicht bekannt sind.

Für unsere Abacus-Lohnkunden bieten wir zudem eine Checkliste für die Jahresarbeiten zum Download, so dass es keine Überraschungen gibt:

www.obt.ch/jahresende

443 Firmenkonfiguration - ABACUS-DEMO [7777]

Datei Bearbeiten Extras Ansicht ?

The screenshot shows the 'Nationale Daten' configuration page in the ABACUS-DEMO software. The interface includes a menu bar with options like 'Neu', 'Speichern', 'Löschen', 'Jahresabs...', 'Standard...', 'Informatio...', 'Benachric...', 'Aufgabe', and 'Schnellsta...'. A sidebar on the left lists various configuration categories, with 'Nationale Daten' highlighted. The main content area is divided into several sections:

- FILTER**: 'Daten beziehen von' is set to 'Zentrale nationale Daten verwenden'. 'Zeitachse' is set to '2020'. 'Abrechnungsland' is set to 'Schweiz'.
- ALTERSTABELLE**: 'Rentenalter Frauen' is 64 Jahre, 0 Monate. 'Rentenalter Männer' is 65 Jahre, 0 Monate. 'Jugendalter' is 18 Jahre.
- AHV / IV / EO / MSE**: 'AHV-Rentnefreibetrag pro Monat' is 1'400.0000 CHF. 'AHV-Minimalgrenze pro Jahr' is 2'300.0000 CHF. 'AHV-Satz Arbeitnehmer' is 5.2750%. 'AHV-Satz Arbeitgeber' is 5.2750%. 'Jährlicher Mindestbeitrag AHV' is 482.0000 CHF.

Teil-Abschaffung von Inhaberaktien: Einschneidende Konsequenzen für KMU



Das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des «Global Forum» über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke ist seit dem 1. November in Kraft. Infolge der Teil-Abschaffung von Inhaberaktien sowie der Verschärfungen bei den Meldepflichten und bei der Führung der gesellschaftsrechtlichen Verzeichnisse hat das neue Gesetz auch einschneidende Konsequenzen für die KMU-Welt.

Teil-Abschaffung Inhaberaktien

Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien gemäss Art. 622 Abs. 1bis OR nur noch zulässig, wenn eine Aktiengesellschaft entweder Beteiligungspapier an der Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Eintragung der Zulässigkeit der Inhaberaktien im Handelsregister bis spätestens 30. April 2021 veranlassen.

Bis zum 30. April 2021 müssen die übrigen Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien durch Statutenänderung in Namenaktien umwandeln. Andernfalls werden die Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre bisherigen Stimm- und Vermögensrechte. Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nicht beschränkt.

Umwandlung von Gesetzes wegen

Bei der automatischen Umwandlung dürfen nur diejenigen Aktionäre ins Aktienbuch eingetragen werden, die ihre Meldepflicht nach geltendem Recht erfüllt haben. Sodann muss im Aktienbuch vermerkt werden, für welche Aktien keine Meldung erfolgt ist und dass die mit ihnen verbundenen Stimm- und Vermögensrechte nicht ausgeübt werden dürfen.

Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, muss die Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft bis spätestens 1. November 2024 beim Gericht beantragen. Hat ein Aktionär seine Eintragung im Aktienbuch beim Gericht nicht fristgemäss beantragt oder das Gericht seine Eintragung vor dem 1. November 2024 rechtskräftig ablehnt, werden die Aktien von Gesetzes wegen nichtig und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann.

Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

Personen, die nicht börsenkotierte Aktien erwerben und dabei den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals der Gesellschaft oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, müssen wie bis anhin

innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztlich handeln (wirtschaftlich berechtigte Person). Ist die Aktionärin eine juristische Person oder Personengesellschaft, muss jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, welche die Aktionärin in sinngemässer Anwendung von Art. 963 OR (Konzernrechnung) kontrolliert. Die Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person muss auch bei einer GmbH beachtet werden.

Rechtsfolgen bei Verletzung der Meldepflicht und der Pflicht zur Führung der gesellschaftsrechtlichen Verzeichnisse

Seit der Inkrafttretung des neuen Gesetzes wird die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person durch Unterlassung der Meldung oder durch die Meldung falscher Angaben neu mit Busse bestraft. Führen der Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung das Aktienbuch, das Anteilbuch einer GmbH oder das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss, werden sie ebenfalls mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken belangt. In diesem Fall haben Aktionäre, Gläubiger oder das Handelsregisteramt zudem neu die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht die Auflösung der Gesellschaft aufgrund eines Organisationsmangels zu verlangen. Ein solcher besteht auch, wenn eine Aktiengesellschaft künftig Inhaberaktien ausgeben sollte, ohne dazu berechtigt zu sein.

Was bleibt zu tun:

- Sollten die bestehenden Inhaberaktien ab dem 1. November 2019 nicht mehr zulässig sein, empfehlen wir, die entsprechende Statutenänderung zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien frühzeitig und aktiv bis zum 30. April 2021 in Angriff zu nehmen.
- Des Weiteren empfehlen wir allen Verwaltungsräten und Geschäftsführern, dafür besorgt zu sein, dass die Aktien- und Anteilbücher sowie die Verzeichnisse der wirtschaftlich berechtigten Personen vorschriftsgemäss geführt werden.
- Zudem empfehlen wir, die Aktionäre und die Gesellschafter auf ihre Meldepflichten in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigte Person unter Hinweis auf allfällige strafrechtliche Konsequenzen aufmerksam zu machen.



Im Rahmen der Digitalisierung führt SIX am 30. Juni 2020 die QR-Rechnung im schweizerischen Zahlungsverkehr ein. In einer ersten Übergangsphase ist eine Nutzung der orangen und roten Einzahlungsscheine weiterhin möglich. Das genaue Enddatum für die Verwendung der bisherigen Einzahlungsscheine wurde noch nicht definiert.

Im QR-Code enthalten sind alle wesentlichen Angaben zum Zahlungsempfänger und Zahler, dem Betrag und der Währung. Den «Schweizer Implementation Guidelines QR-Rechnung» kann eine vollständige Auflistung der Angaben entnommen werden.

Für die Automatisierung in der Kreditoren-Software können Belegleser oder Scanner eingesetzt werden, welche den QR-Code unterstützen. Beim Einsatz der Abacus Business Software empfehlen wir anstelle einer Neuanschaffung von QR-Code-fähigen Beleglesern die in Abacus integrierte Archiv- und

Scanninglösung «AbaScan». Damit können Rechnungen gescannt und im gleichen Zug mittels den ausgelesenen QR-Daten weiterverarbeitet werden.

Folgende Abacus-Versionen unterstützen die neuen QR-Rechnungen:

- Lesen der QR-Rechnung (Kreditorenseite)
 - ab Version 2018 SP November 2019
 - ab Version 2019 SP September 2019
 - ab Version 2020 Release Februar 2020
- Drucken der QR-Rechnung (Debitorenseite)
 - ab Version 2020 Release Februar 2020

Die Harmonisierung im nationalen Zahlungsverkehr bringt viele Vorteile mit sich. Dank dem Scanning aller zahlungsrelevanten Daten im QR-Code kann die Fehlerquote erheblich minimiert werden. Zudem können durch die Umsetzung der manuelle Aufwand aufgrund durchgehend automatisierter Abläufe verringert und die Qualität erhöht werden.

Anpassung Gleichstellungsgesetz: Einführung per 01.07.2020

Die Lohngleichheit stützt sich auf den Art. 3 des Gleichstellungsgesetzes, welcher beinhaltet, dass die Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts und persönlichen Situation nicht benachteiligt werden dürfen, sowie auf den Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung, dass Mann und Frau für gleichwertige Arbeit den gleichen Anspruch auf Lohn haben.

Gemäss Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements EJPD tritt das neue Gleichstellungsgesetz, welches im Dezember 2018 verabschiedet wurde, ab 1. Juli 2020 in Kraft. Das Gesetz beinhaltet neue Artikel zur obligatorischen Durchführungspflicht einer betriebsinternen Lohngleichheitsanalyse bei Unternehmen mit 100 oder mehr Arbeitnehmern. Mit der Zahl 100 (oder mehr) sind nicht Vollzeitstellen, sondern angestellte Personen gemeint. Lernende zählen dabei nicht zum Bestand.

Die erste Analyse ist bis Ende Juni 2021 durchzuführen und anschliessend alle vier Jahre zu wiederholen, sofern die Zahl der Arbeitnehmer 100 erreicht. Zeigt die Analyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die Arbeitgeber von der Analysepflicht befreit und müssen keine weiteren Analysen durchführen.

Arbeitgeber mit über 100 Mitarbeitenden, die dem Obligationenrecht unterstehen, müssen ihre Lohngleichheitsanalyse von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Dies sind:

- Revisionsunternehmen mit Zulassung des Revisionsaufsichtsgesetzes

- Organisation nach Art. 7 GIG zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann
- Arbeitnehmervvertretung gemäss Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993

Die Prüfung der Lohngleichheitsanalyse hat durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen zu erfolgen. Eine Mitarbeit des Prüfunternehmens bei der Lohngleichheitsanalyse ist nicht erlaubt.

Das Ergebnis muss den Mitarbeitenden schriftlich mitgeteilt werden. Börsenkotierte Aktiengesellschaften müssen die Lohngleichheitsanalyse im Anhang der Jahresrechnung veröffentlichen. Vorerst werden weder für Unternehmen mit hoher Ungleichheit noch für Unternehmen, welche die Analyse nicht durchführen, Sanktionen verhängt. Unabhängig von den Sanktionen kann es für Arbeitnehmer von einem Unternehmen, welches zur Erstellung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet ist und diese nicht durchführt, abschreckend wirken und zu Misstrauen über die Einhaltung der Lohngleichheit im eigenen Unternehmen führen.

Möchten Sie die Lohngleichheit Ihres Unternehmens prüfen und Ihren Mitarbeitenden die Lohnstruktur aufzeigen? Wir helfen Ihnen bei der Analyse sowie bei der Auswertung für Ihr Unternehmen und für Ihre Arbeitnehmer. Wir erstellen Ihnen gerne die Auswertung für die anschliessende Prüfung durch eine unabhängige Stelle. Ausserdem steht Ihnen OBT als unabhängiges Prüfunternehmen zur Prüfung der Lohngleichheitsanalyse zur Verfügung.



Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Übersicht Gewinnsteuersätze – Vollzug in den Kantonen

Die STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Das hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 beschlossen.

Am 19. Mai 2019 befürwortete die Stimmbevölkerung die STAF in einer Referendumsabstimmung. Einen Tag, nachdem der Bundesrat das Abstimmungsergebnis offiziell zur Kenntnis nehmen wird (Erwahrungsbeschluss), werden gewisse Übergangsbestimmungen automatisch in Kraft treten. Mit der vorliegenden Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der STAF setzt der Bundesrat die übrigen Bestimmungen per Anfang 2020 in Kraft.

Die STAF löst bestehende Steuerregimes ab, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, werden international kompatible steuerliche Massnahmen eingeführt. Die Kantone erhalten zusätzlichen finanzpolitischen Spielraum. Der Finanzausgleich wird an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst und die AHV erhält eine Zusatzfinanzierung.

Falls ein Kanton die obligatorischen Bestimmungen der STAF bis am 1. Januar 2020 nicht umsetzt, findet das Bundesrecht direkt Anwendung.

Quelle: Die STAF tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Aktueller Stand Reduktion Gewinnsteuersätze in den Kantonen (Übersicht Stand 25.11.19)

Kanton	Gewinnsteuersatz heute %	Steuersatz nach STAF %	Inkraftsetzung	Entscheid
Aargau	18.61	offen	offen	
Appenzell Ausserrhoden	13.04	mutmasslich unverändert 13.04	rückwirkend 01.01.20	Landsgem. 20
Appenzell Innerrhoden	14.16	mutmasslich 11.5	rückwirkend 01.01.20	Landsgem. 20
Basel-Landschaft	20.70	13.45	01.01.20	
Basel-Stadt	22.18	13.04	01.01.19	
Bern	21.64	unverändert 21.64		
Freiburg	19.86	13.72	01.01.20	
Genf	24.16	13.99	01.01.20	
Glarus	15.70	12.43	01.01.20	
Graubünden	16.12	14.73	01.01.20	Referendumsfrist läuft
Jura	20.66	15.00-17.00	01.01.20	
Luzern	12.32	unverändert 12.32		
Neuenburg	15.61	13.60	01.01.20	
Nidwalden	12.66	mutmasslich 11.97		Abstimmung Mai 20
Obwalden	12.74	unverändert 12.74		
Schaffhausen	15.97	14.18	01.01.20	
Schwyz	15.19	11.78-14.44	01.01.20	
Solothurn	21.38	unverändert 21.38		
St. Gallen	17.40	14.50	01.01.20	
Tessin	20.95	15.90	01.01.20	
Thurgau	16.43	mutmasslich 13.40	rückwirkend 01.01.20	Abstimmung 09.02.20
Uri	14.92	12.64	01.01.20	
Waadt	21.37	13.79	01.01.19	
Wallis	21.56	offen	offen	Parlament 20
Zug	14.62	11.91	01.01.20	
Zürich	21.15	19.70	01.01.21	



Bundesrat genehmigt weitere Eckwerte der Verrechnungssteuerreform

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 weitere Eckwerte zur Reform der Verrechnungssteuer verabschiedet. Die Vernehmlassung soll im ersten Quartal 2020 eröffnet werden.

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat die zentralen Eckwerte zur Reform der Verrechnungssteuer verabschiedet. Nun werden diese mit weiteren Eckwerten ergänzt:

- Die Verrechnungssteuer ist auch bei indirekten Zinsanlagen zu erheben. Dies gilt für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, unabhängig davon, ob sie ihre Erträge ausschütten oder wieder anlegen.
- Geltende Freigrenzen für Bankzinsen sind beizubehalten. Auf zusätzliche Freibeträge ist zu verzichten.
- Der Beteiligungsabzug soll nicht angepasst werden. Die Massnahme soll in der Vernehmlassungsvorlage aber dargelegt werden.
- Die Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen ist aufzuheben.

Die Reform will den Schweizer Fremdkapitalmarkt stärken, indem inländische juristische Personen und ausländische Anleger von der Verrechnungssteuer in Schweizer Zinsanlagen befreit werden. Um die Steuereinnahmen zu sichern, soll demgegenüber bei inländischen natürlichen Personen die Verrechnungssteuer auf sämtlichen Zinsanlagen erhoben werden – neu auch auf ausländischen.

Der Reformvorschlag führt zu geschätzten Mindereinnahmen von 250 Millionen Franken pro Jahr. Demgegenüber stehen Mehreinnahmen aufgrund positiver dynamischer Effekte aus der Stärkung des Wirtschaftsstandorts und des Sicherungszwecks. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist langfristig vorteilhaft.

Quelle: [Bundesrat genehmigt weitere Eckwerte der Verrechnungssteuerreform](#)

Bundesrat verabschiedet Zusatzbotschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe»

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 die Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer («Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung») verabschiedet. Die Zusatzbotschaft enthält neue bzw. aktualisierte Schätzungen zur Botschaft (18.034) vom März 2018.

Von einer verfassungswidrigen steuerlichen Mehrbelastung sind geschätzte 450'000 Zweitverdiener-Ehepaare und 250'000 Rentner-Ehepaare betroffen. Diese Zahlen beruhen auf Annahmen und sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Die aktualisierte Schätzung der finanziellen Auswirkungen ergibt Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von rund 1.5 Milliarden Franken. Davon entfallen rund 1.2 Milliarden Franken auf den Bund und rund 300 Millionen Franken auf die Kantone.

Im Bereich der Sozialversicherungen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass in einer Gesamtbetrachtung die verheirateten Personen leicht bessergestellt sind als unverheiratete Personen. Er sieht in diesem Bereich deshalb keinen Handlungsbedarf.

Die Zusatzbotschaft erlaubt es dem Parlament, verschiedene Anliegen der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» im Rahmen der Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung inhaltlich zu behandeln und einen faktischen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Bei einem allfälligen Rückzug durch das Initiativkomitee würde über die Volksinitiative nicht nochmals abgestimmt.

Quelle: [Bundesrat verabschiedet Zusatzbotschaft zur Beseitigung der «Heiratsstrafe»](#)

OBT wird Sie gerne zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.



I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2020

(Stand 25. November 2019; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragsätze insgesamt (in %)		
	2020	2019
AHV	8.70	8.40
IV	1.40	1.40
EO	0.45	0.45
Total	10.55	10.25
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr	1.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2020	2019
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'330	21'330
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'555	3'555
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	85'320	85'320
	Koordinationsabzug	24'885	24'885
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'435	60'435
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'826	6'826
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	34'128	34'128

II. MWST-Sätze

	2020	2019
Normalsatz	7.7 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.7 %



III. Zinssätze 2019 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25-0.50 ²
	Mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00 ³	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50 ³	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidg. Steuerverwaltung im Januar 2020 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Ab CHF 1 Mio. 1.00% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / 0.75% bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften

4 Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinssatz für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Kapitalisierungszinssatz	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.50 %	8.00 %
Grenzrendite	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.60 %

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
0.50 %	0.50 %	0.00 %	0.50 %	1.00 %	1.50 %	1.00 %



VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2013	114.7	115.0	115.3	115.3	115.4	115.6	115.1	115.1	115.4	115.3	115.3	115.1	115.2
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	115.2
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2			
Basis: Mai 2000 = 100													
2013	108.1	108.4	108.7	108.7	108.8	108.9	108.5	108.5	108.8	108.7	108.7	108.5	108.6
2014	108.2	108.3	108.7	108.7	109.1	109.0	108.6	108.5	108.7	108.7	108.6	108.1	108.6
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	106.7	107.4
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2018	107.8	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6			
Basis: Dezember 2005 = 100													
2013	102.7	103.0	103.3	103.3	103.4	103.5	103.1	103.1	103.4	103.3	103.3	103.1	103.2
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7	103.2
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4	102.0
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4	101.6
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2	102.1
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9	103.1
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2			
Basis: Dezember 2010 = 100													
2013	98.6	98.9	99.1	99.1	99.2	99.3	99.0	98.9	99.2	99.1	99.1	98.9	99.1
2014	98.6	98.7	99.1	99.2	99.5	99.4	99.0	99.0	99.1	99.1	99.1	98.6	99.0
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3	97.9
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3	97.5
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1	98.8
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8	98.9
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0			



Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Dezember 2015 = 100													
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8			

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

2. Juni 10	3.00 %	2. Sept. 10	3.00 %	2. Dez. 10	2.75 %	2. März 11	2.75 %	2. Juni 11	2.75 %	2. Sept. 11	2.75 %	2. Dez. 11	2.50 %
2. März 12	2.50 %	2. Juni 12	2.25 %	3. Sept. 12	2.25 %	3. Dez. 12	2.25 %	2. März 13	2.25 %	4. Juni 13	2.25 %	3. Sept. 13	2.00 %
3. Dez. 13	2.00 %	4. März 14	2.00 %	3. Juni 14	2.00 %	2. Sept. 14	2.00 %	2. Dez. 14	2.00 %	3. März 15	2.00 %	2. Juni 15	1.75 %
2. Sept. 15	1.75 %	2. Dez. 15	1.75 %	2. März 16	1.75 %	2. Juni 16	1.75 %	2. Sept. 16	1.75 %	2. Dez. 16	1.75 %	2. März 17	1.75 %
2. Juni 17	1.50 %	2. Sept. 17	1.50 %	2. Dez. 17	1.50 %	2. März 18	1.50 %	2. Juni 18	1.50 %	4. Sept. 18	1.50 %	4. Dez. 18	1.50 %
2. März 19	1.50 %	4. Juni 19	1.50 %	3. Sept. 19	1.50 %								

«Hinter allen unseren Leistungen stehen erfahrene Experten»



Treuhand

- Buchführung und Abschlussberatung
- Online-Treuhand-Service mit professioneller Fachunterstützung
- Lohnbuchhaltung und Saläradministration
- Sicherstellung der Stellvertretung im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Temporäreinsätze im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Controlling und Reportingfunktionen
- Unterstützung bei der finanziellen Unternehmensführung
- Betreuung und fachliche Unterstützung bei MWST-Fragen



Unternehmensberatung

- Nachfolgeregelung
- Unternehmensbewertung
- Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Unternehmensvermittlung
- Finanzierungsberatung
- Begleitung und Coaching von Startups
- Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen
- Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Gutachtertätigkeit
- Coaching von Verwaltungsräten
- Durchführung von Seminaren



Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision nach Obligationenrecht
- Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen
- Prüfung von Non-Profit-Organisationen
- Revision von Einzelabschlüssen und Konzernrechnungen nach Swiss GAAP FER und IFRS
- Prüfung von Gemeinden, Schulen, Werken und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Beratung bei der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER oder IFRS
- Erstellung von Konzernrechnungen im Auftrag und Beratung im Erstellungsprozess
- «Due Diligence»-Prüfungen
- Erstellung von Gutachten
- Spezialprüfungen bei Gründungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen
- Prozessprüfungen (z.B. internes Kontrollsystem, Kreditoren-Workflow usw.)



Steuer- und Rechtsberatung

- Nationale und internationale Steuerberatung, -analyse, -planung und -optimierung für Unternehmen, Privatpersonen und Expatriates
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung von der Gründung über Umstrukturierungen bis zum Verkauf oder zur Liquidation von Unternehmen
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung bei der Planung der Unternehmensnachfolge
- Erstellung von Steuererklärungen, Überprüfung von Steuerrechnungen und -einschätzungen, Erhebung von Einsprachen / Rechtsmittelverfahren, Kommunikation mit den Steuerbehörden
- Rechtliche Beratung von nationalen und internationalen Kunden in den Bereichen Arbeits-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Beratung im nationalen und internationalen Vertragsrecht inkl. Begleitung von Vertragsverhandlungen (Kauf- und Vertriebsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Informatikrecht)
- Steuerliche und rechtliche Beratung in allen Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten sowie bei der Abwicklung von Willensvollstreckungen



Informatik-Gesamtlösungen

- Umfassende IT-Beratung (Bedarfsabklärung, Konzeption, IT-Analysen, Sicherheitsüberprüfung, Evaluationsunterstützung, digitale Transformation)
- Projektabwicklung, Betreuung, Betrieb, Support und Schulung von Informatiklösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger:
 - IT-, Hybrid- und Cloud-Lösungen inhouse
 - Abacus Business Software
 - Fachapplikationen nest und is-e
 - Business Intelligence (BI)
 - Geschäftsverwaltung (GEVER)
 - Dokumentenmanagement und -archivierung (DMS)
 - High Security (Netzwerk, Firewall, Virenschutz)
- Bereitstellung bidirektionaler Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen mittels OBT Datendrehscheibe
- Partnerschaften mit renommierten Produkt- und Technologieherstellern (z.B. HP, Microsoft, Abacus, nest und is-e) mit höchster Zertifizierung
- Full- oder Teil-Outsourcing in den eigenen georedundanten Rechenzentren «OBT Swiss Cloud», zertifiziert nach ISO 27001:2013
- Zentrale Service- und Supportorganisation (SPOC) für alle IT-Dienstleistungen

OBT in Ihrer Nähe



Basel

Steinengraben 42 | 4051 Basel
Telefon +41 61 716 40 50

Berikon

Bahnhofstrasse 22 | 8965 Berikon
Telefon +41 56 648 26 48

Brugg

Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
Telefon +41 56 462 56 66

Lachen SZ

Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
Telefon +41 55 451 69 00

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
Telefon +41 31 303 48 60

Rapperswil SG

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
Telefon +41 55 222 89 22

Schaffhausen

Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
Telefon +41 52 632 01 50

Schwyz

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
Telefon +41 41 819 70 70

St.Gallen

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
Telefon +41 71 243 34 34

Wädenswil

Zugerstrasse 18 | 8820 Wädenswil
Telefon +41 44 403 11 20

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
Telefon +41 71 626 30 10

Zürich

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
Telefon +41 44 278 45 00